

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

226 (18.9.1870)

Beilage zu Nr. 226 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. September 1870.

Vom Kriegsschauplatz.

Zürich, 15. Sept. (Vom Spezialcorresp. der „Karlsruh. Ztg.“) So eben komme ich aus der unmittelbaren Nähe des Metzgerthores zurück, wo ich den Zug der aus Straßburg herausgelassenen beobachtete. Dieselben werden zwar durch das Metzger Thor gelassen, müssen aber dann ihren Weg abwärts, bis in die Nähe des Metzgerthores nehmen, wo, nur 600 Schritte von letzterem entfernt, bei der „Schachermühle“ eine Brücke über den „Krimmerich“ genannten Arm des Rheines führt. Es war ein buntes und interessantes Bild. Die Zahl der Flüchtlinge mochte wohl 5 bis 600 betragen, darunter viele Schweizer; die große Mehrzahl waren allerdings Frauen und Kinder, dann eine Anzahl älterer Männer, doch fehlten auch jüngere Männer und solche des mittleren Alters nicht ganz. Einige Wenige waren zu Fuß, die Uebrigen in Wagen aller möglichen und unmöglichen Gattungen, theils solchen, die sich auf Speculation einzufinden hatten, theils zum Voraus von den Angehörigen oder dem schweizerischen Komitee gemietet waren. Es mochten dieser Wagen insgesammt 60 bis 70 sein; hirschartige Kutschen, Droschken, Charabanc's, ordinäre Bauernwagen, Leiterwagen, riesige Omnibusse. Alles bunt durcheinander. Die meisten Leute hatten offenbar darauf verzichtet, mehr mitzunehmen, als sich in ein Päcklein bescheidenen Umfangs hineinbringen ließ; nicht wenige Leute sah man, die so zu sagen kein Gepäck mit sich führten, und es machte einen eigenthümlich rührenden Eindruck, wie und da die Kinderwagen zu sehen, die für sich einen ganzen Leiterwagen einnahmen. Es mochte da wohl kein theures Haupt fehlen, aber Gott weiß, wie es mit dem Uebrigen ausfiel. Dann erblickte man auch wieder Wagen, die vollgepfropft waren mit Koffern, Hütschächeln u. dgl., und auch einzelne lediglich mit irdischen Gütern beladene Wagen schwankten einher. Dazwischen fuhren Handwagen mit allerhand Hausrauh, mit Kisten und Kästen, und da dort sah man auch Frauengestalten, welche einzelne Möbelstücke oder Schildereien in den Händen trugen — vielleicht Werthsstücke, welche Familien aus der Nachbarstadt angehört.

Der Eindruck des ganzes Auszuges war bei alledem und ungeachtet all des Elends und Jammers, welche zweifelsohne dort ausgehen vor unsern Blicken vorüberzogen, ein mehr barocker als trauriger. Sie trug allerdings wohl der immer mehr sich verstärkende Eindruck, daß es zum Aeußersten nicht kommen wird, das Seine bei; noch mehr aber der Umstand, daß nur sehr Wenige der Flüchtlinge sich in schmerzlicher Erregung befanden, die Meisten vielmehr recht munter und wohlthun waren, Viele zu lebhafter Unterhaltung wohl aufgelegt, offenbar aber fast Alle froh, doch einmal heraus zu sein. Der Zug ging wohl dreimal an mir vorüber, ohne daß ich einen andern Eindruck gewonnen hätte. Ich muß sogar offen bekennen, daß nach meinem geringen Urtheil das Materialische dabei in der Eskorte badischer Dragoner, mit der Parlamentärflagge in der Mitte, an der Spitze einen stattlichen hohen Offizier der badischen Division und neben ihm zwei andere badische Offiziere, bestand.

Aus dem Elsaß.

(Fortsetzung.)

Ganz anders verhält es sich mit dem politischen Leben im Elsaß. Das Land ist seit 200 Jahren Bestandteil des französischen Reiches, es steht seither unter dem energischen Einfluß der Geschichte und der Verfassungs- und Verwaltungsformen dieses Reiches. Es wäre rein unethisch, wenn in Folge dessen das politische Denken und Wollen der Provinz nicht eine französische Färbung und Gestaltung angenommen hätte. Aber diese französischen Verfassungs- und Verwaltungsformen waren eine Abnormität für das Elsaß, weil dieselben mit der Gesellschaftsordnung, mit den deutsch gebliebenen sozialen Grundlagen des Lebens nicht harmonisiren, und so nahm der öffentliche Charakter des Volkes eine Zwiespältigkeit an, die nicht zu seinem Vortheil ausfiel. Aus der Verbindung von Deutschthum und Franzosenhum ging ein Produkt hervor, welches — wie in der Regel jedes Produkt einer ungleichartigen Verbindung — der ärgeren Hand folgte, d. h. die Fehler beider Faktoren aufnahm und fortpflanzte. Nur dies zu verstehen, muß man einen Blick auf die innere Verwaltung des Landes werfen, wie sie sich seit der französischen Revolution gestaltet hat. Das französische Staatsgebiet ist bekanntlich eingetheilt in Departements, Arrondissements, Kantone und Gemeinden. An der Spitze des Departements steht der Präfekt, an der Spitze des Arrondissements der Unterpräfekt; der Kanton hat keinen eigenen Verwaltungsbeamten; die Gemeinde wird von dem Maire verwaltet. Alle diese Beamten sind von der Regierung ernannt und entscheiden innerhalb ihrer Zuständigkeit bürokratisch, vorbehaltlich der Beschwerden an den nächst höheren Verwaltungsbeamten. Dem Präfekten ist für einzelne verwaltungsgerichtliche Sachen ein aus ernannten Mitgliedern zusammengesetzter Präfekturalrath beigegeben. Außerdem besteht neben ihm der kantonsweise gewählte Generalrath, welcher aber nur hinsichtlich der Vertheilung der Steuern unter die Arrondissements eine entscheidende Stimme hat. Hinsichtlich der eigentlichen Departemental-Angelegenheiten (Straßen, Gefängnisse, öffentliche Bauten, Anstalten) und insbesondere des Budgets und der Departementalsteuern (Zuschläge) kann er nur beraten und begutachten. Dem Unterpräfekten steht ein Arrondissementsrath zur Seite. Auch dieser wird kantonsweise gewählt, aber auch er hat nur über die Repartition der direkten Steuern zu entscheiden und in andern Dingen eine bloß be-

rechtigt sein würde, England Vorwürfe wegen seiner Unfreundlichkeit zu machen.

Gr. Thiers — heißt es weiter — ist ein viel zu kluger Staatsmann, um in unsere Regierung zu dringen, daß sie sich in den Streit einmischt. Er weiß sehr wohl, daß wir nicht mit Deutschland Krieg beginnen werden, um Paris vor einer Belagerung und Frankreich vor der Demüthigung zu retten. Wenn wir aber nicht dazu bereit wären, so würde unsere Einmischung uns nur dem Gelächter Europas aussetzen. Wir glauben auch nicht, daß eine von den andern europäischen Regierungen mehr Reizung hat als wir, die Verantwortlichkeit der Einmischung zu tragen, wir glauben aber, daß die Ereignisse bis zu einem Punkte gediehen sind, wo Frankreich sich bereit finden lassen muß, zu unterhandeln. Deutschland stellt seine Forderungen und Frankreich hat dieselben zu erwägen. Unsere Sache ist es nicht, hüben oder drüben Zugeständnisse zu erzwingen. Wir können die Posthaft überbringen und gereizte Empfindlichkeit oder übertriebene Forderungen zu mildern suchen, aber wir haben weder die Macht noch das Recht, die Annahme bestimmter Bedingungen zu erzwingen.

Die „Times“ ist sehr zurückhaltend und drückt nur die Ansicht aus, daß Frankreichs Zugeständnisse u. A. die Schließung von Straßburg und Metz enthalten oder auch statt dessen die Okkupation beider Festungen für eine gewisse Zeit. Auf alle Fälle verheißt die „Times“, daß vernünftige Vorschläge der französischen Regierung mit dem ganzen moralischen Gewicht der englischen Regierung unterstützt und empfohlen werden sollen.

Ueber Antwerpen und Harwich kommend, ist ein Theil des kaiserlichen Marstalles unter Obhut des Grafen d'Aure in London eingetroffen und nach Hastings weiter befördert worden, woselbst die Kaiserin Eugenie und ihr Sohn noch immer weilen. Es waren 20 Pferde und 2 Wagen.

Badische Chronik.

Vom Oberrhein, 15. Sept. Die Opferwilligkeit, welche in der benachbarten Schweiz hinsichtlich der Pflege Verwundeter und Kranker bei der Armee in so reichem Maße betätigt wird, ist höchst anerkennenswerth. Erst vor wenigen Tagen hat die internationale Agentur in Basel wiederum einen Abgeordneten mit der Bestimmung nach Pont-à-Mousson geschickt, 40 Kisten und Colli Verbandzeug, chirurgische Instrumente, nebst Erfrischungs- und Nahrungsmitteln nach dem dortigen Seminar-Lazareth zu verbringen. Die Bedürfnisse an Verbandmaterial und Stärkungsmitteln dauern in den Lazarethen dem Vernehmen nach immer noch fort.

Es verdient bemerkt zu werden, daß einer der ausgezeichnetsten Schweizer Aerzte, Dr. Socin von Basel, seit dem Beginne des Krieges in den Militär-Lazarethen unserer Landeshauptstadt eine ebenso rühmliche, wie segensreiche Wirkksamkeit entfaltet hat.

Vermischte Nachrichten.

Die Geldbelohnungen, sog. Douceurgelder, für die Eroberung von feindlichen Fahnen und Geschützen sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges ganz wie im Kriege von 1866 festgesetzt, und im Wesentlichen sind dies dieselben Sätze, wie sie nach den Kriegen von 1813 bis 1815 aus Staatsmitteln bewilligt wurden, weshalb auch die Belohnungen in der jetzt gar nicht mehr üblichen Dukatenmenge beibehalten sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Krönerlein.

rauhende Stimme. Der Kanton ist zur Zeit kaum etwas anderes als ein Wahlbezirk für den Departements- und Arrondissementsrath; denn der Friedensrichter hat mit der Verwaltung nichts zu thun. Die Gemeinde endlich wird theilweise von dem durch die Regierung ernannten Maire verwaltet; letzterer ist zugleich Agent der Regierung, Vertreter des bürgerlichen Standes und der Rechtsvoßsitz, Polizei- und Verwaltungsrichter. Alle Hilfsbeamten sind ihm ein oder mehrere gleichfalls ernannte Adjunkte beigegeben. In jeder Gemeinde wird zwar ein Gemeinderath gewählt; derselbe entscheidet aber nur über die Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde, sofern sie solches hat. In allen andern Gemeindeangelegenheiten, z. B. Wege, Anstalten, und namentlich hinsichtlich des Voranschlags und der zu erhebenden Gemeindegeldern hat er nur eine beratende und begutachtende Stimme. Der Voranschlag wird von dem Präfekten festgesetzt und die Umlagen, sofern solche nöthig fallen, werden, wie die Departementalumlagen, in der Form von Zuschlägen zur Staatssteuer von den Staatssteuer-Erhebem eingezogen.

Eine in dieser Weise organisirte Verwaltung leistet erstens nur in solchen Zweigen Ersprißliches, welche durch rein bürokratische Thätigkeit geleitet werden können, ohne der verständnißvollen und selbstthätigen Mitwirkung der Beteiligten zu bedürfen. So ist, soviel ich sehen konnte, in den Departements-Angelegenheiten, Straßen, Eisenbahnen, Armenanstalten, Institute zur Beförderung von Handel und Gewerbe, Vieles geschehen. Der Präfekt ist zu diesem Zwecke von einer Reihe von beratenden Kommissionen umgeben: Handelskammern, Agrarkulturräthe, Gewerbebeamten, Unterrichts- und Gesundheitsräthe, welche manche gute Dienste zu leisten vermögen. Aber es liegt eine große Gefahr in dem Umstand, daß Alles von der Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit einzelner weniger Personen abhängt. Diese Gefahr wurde noch verstärkt durch den Umstand, daß die Geschäftstätigkeit der kaiserl. Beamten maßgebenden Orts lediglich nach den guten oder schlechten politischen Wahlen geschäzt wurde, welche sie zu Stande zu bringen vermochten. Und so kam es, daß — wie mir aus mehr als einem Munde geklagt wurde — um den Preis einer Wahlstimme oder der willkürlichen Gefügigkeit in andern, selbst rein privaten Dingen Günst oder Ungünst ausgehört wurde an Gemeinden oder an einzelne Personen ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse und oft lediglich um persönlicher Laune oder egoistischen Zwecken zu dienen. Das hat besonders nach unten verdrückend gewirkt; es hat den Gemeinsum verflümmert, den Charakter verdorben, das Gefühl der Ver-

antwortlichkeit der Gemeindebeamten unterdrückt und das Vertrauen in die Redlichkeit der Verwaltung untergraben.

Eine in der bezeichneten Weise organisirte Staatsverwaltung läßt aber zweitens auch für die Selbstverwaltung keinen Raum übrig. Die französische Sprache hat nicht einmal ein Wort für diese Sache. Man hat zwar wiederholt Anläufe genommen, für die Gemeinde und Provinzen eine größere Selbstständigkeit zu verlangen, man sprach viel von Dezentralisation u. dgl. Aber keine Regierung wagte einen entscheidenden Schritt nach dieser Richtung zu thun, vielleicht weil man das französische Volk für die Selbstverwaltung nicht ver-eigenhaftet hielt. Das Elsaß ist aber deutsch geblieben, nicht nur um für die Selbstverwaltung erzogen werden zu können, sondern auch um sie jetzt schon schmerzlich zu vermissen. Unter dem Mangel einer Selbstverwaltung leidet die Pflege der rein bürgerlichen Interessen, welche von der Staatsverwaltung wohl angeregt, aber ohne die selbstthätige Mitwirkung der Bürger niemals zureichend besorgt werden kann. Es leidet überhaupt das ganze Gemeindeleben darunter, weil diejenigen, welche bloß Objekte der Verwaltung sind, das Bewußtsein gemeinschaftlicher Rechte und Pflichten verlieren und sich auf die Wahrnehmung ihrer eigenen persönlichen Interessen zurückziehen. Nur so erklärt es sich, daß z. B. trotz des ausgeprochenen Nationalismus der Elsaßer beim Ausbruche des Krieges und nachher für die Armee und für die Pflege kranker und verwundeter Soldaten in den Städten sehr wenig und auf dem Lande fast gar nichts geschehen ist, daß bei dem Einrücken der Deutschen so manche reiche Besitzer sich entfernten und die Armeren Mitbürger hilflos zurückließen, daß manche Gemeinde-beamten den Versuch machten, sich in einem Augenblick vor ihren Amtsgeschäften wegzubrühen, wo sie im Interesse der Gemeinden erst recht hätten eingreifen sollen, und daß andere ihre dienstliche Stellung vorzugsweise dazu anzunutzen schienen, sich und ihre Freunde von den Kriegesprästationen, namentlich Frohnfuhren, freizubehalten und solche auf die minder bevorzugte Bürgerklasse zu wälzen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß unsere Bürger und Bürgermeister im Jahre 1866 mehr Opferwilligkeit und Gemeinmuth betwiefen haben und heute noch beweisen würden, wenn sie — was Gott verhüten wolle — in eine ähnliche Lage kämen. Ubrigens habe ich doch auch im Elsaß eine Anzahl tüchtiger Bürger und Ortsvorstände kennen gelernt, welche, ohne im mindesten ihre politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, gegen ihre Mitbürger und ihre Gemeinden die volle Pflicht erfüllten und die Ehre des deutschen Blutes retteten. (Fortsetzung folgt.)

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

D.545. Nr. 7294. Erberg. 1. Urtheil. J. E. des Vincens Bea von Erberg, Klägers, gegen Affordant Bennonet, z. St. in Italien an unbekanntem Ort abwesend, Beklagten,

wird auf gefällige Verhandlungen zu Recht erkannt:

- 1) Bezüglich der Vorlage: Der Beklagte sei schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung den Betrag von 200 fl. an den Kläger zu bezahlen, und habe sämtliche Kosten zu tragen. 2) Der Beklagte, Widerkläger, sei mit der erhobenen Widerklage unter Verfallung in die Kosten abzuweisen.

So geschehen Erberg, den 29. August 1870. U. Dies wird dem abwesenden Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht, und demselben aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden würden. Erberg, den 14. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Martin. A. S. Leiber.

Öffentliche Aufforderungen.

D.509. Nr. 8804. Breisach. Die Gantmasse der f. Rosina Jiller, ledig, von Jbringen besteht 5 Mannshilf. Acker in der Gemarkung alldort, im langen Weg, neben Rain und Gasse.

Weil die Verstorbenen eine Erwerbsurkunde nicht besaß, verweigert das Districtsgericht die Eintragung und Gewährung des Eigentumsübergangs zum Grundbuche auf den Namen der Gantmasse.

Es werden diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, insbesondere ober fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 8 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls solche der jetzigen Besitzerin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 11. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars.

D.466. Nr. 6387. Korf. J. E. des Großh. Domänenfiskus gegen unbekanntes Berechtigtes, dingliche Rechte betr.

Das Großh. Domänenamt besitzt schon seit unvorbenklicher Zeit nachbenannte Liegenschaften auf Neumühl, deren Gemarkung der dortige Gemeinderath wegen mangelnden Eigentumsnachweises verlag.

- 1) Plan Nr. 1, Lagerbuch Nr. 59. 2 Morgen 398 Ruthen Wiese im Ebling, einer. Flußbauärar (König), ander. Aufstößer. 2) Pl. Nr. 2, L. B. Nr. 108. 14 M. 264 R. 80 F. Acker und Wiese in der Spittelmatte, einer. Ortseiter, ander. Jakob Busz z. Sonne und Salome Göpper, Müllerin in Boderweier. 3) Pl. Nr. 4, L. B. Nr. 212. 350 R. Wiese in der Hummelmatte, einer. Johann Kraus I., Fähr in Dorf Kehl, ander. Straße von Korf nach Neumühl. 4) Pl. Nr. 5, L. B. Nr. 236. 2 M. 229 R. Wiese im Eigenspühl, einer. die Mühlbach, ander. Aufstößer. 5) Pl. Nr. 5, L. B. Nr. 244. 8 M. 353 R. Wiese im Eigenspühl, einer. Aufstößer der Gewann Späherbühl, ander. Gg. Steuerer, Landwirth, Mich. Maier in Korf und Georg Busz, Holzschläger. 6) Pl. Nr. 5, L. B. Nr. 252. 217 R. Ackerland im Eigenspühl, einer. Franz Georg II., Schuster, ander. Eigenthümer selbst. 7) Pl. Nr. 5, L. B. Nr. 267. 4 M. 368 R. 20 F. Wiese und Ackerland im Eigenspühl, einer. Eisenbahn, ander. Georg Böhiger, Landwirth in Sundheim, und Aufstößer. 8) Pl. Nr. 5, L. B. Nr. 270. 1 M. 341 R. Ackerland im Eigenspühl, einer. Joh. Heiß II., ander. Gemeindegeweg. 9) Pl. Nr. 6, L. B. Nr. 328. 167 R. 20 F. Ackerland im Giesloch, einer. Gemeindegeweg, ander. Jakob Lapp, Holtzleutener. 10) Pl. Nr. 6, L. B. Nr. 337. 2 M. 164 R. Ackerfeld im Giesloch, einer. Mich. Kösel, Landwirth, ander. Aufstößer. 11) Pl. Nr. 6, L. B. Nr. 383. 5 M. 234 R. Wiese und Ackerland im Dirschenloß, einer. Joh. Göpper, Landwirth, ander. Mühlbach. 12) Pl. Nr. 6, L. B. Nr. 390. 2 M. 64 R. Wiese und Ackerland im Dirschenloß, einer. Michael Schreiner, Gefäßhändler, ander. Jakob Rieder, Schuhmacher. 13) Pl. Nr. 7, L. B. Nr. 436. 3 M. 179 R. Acker und Wiese im Pfundfeld, einer. Feldweg, ander. Eigenthümer selbst. 14) Pl. Nr. 7, L. B. Nr. 438. 240 R. Ackerland im Pfundfeld, einer. Aufstößer der Gewann Grüt, ander. Gg. Göpper, Landwirth. 15) Pl. Nr. 7, L. B. Nr. 448. 21 M. 384 R. Ackerland im Kaiserloß, einer. Lapp, Andreas II., Landwirth, und Eigenthümer selbst, ander. Gemeindegeweg von Auenheim. 16) Pl. Nr. 7, L. B. Nr. 455. 20 M. 54 R. Wiese in der Feinmatte, einer. Eisenbahn, ander. Jakob Schauf z. Köffel in Stadt Kehl und Aufstößer der Gewann Groß-Groß. 17) Pl. Nr. 9, L. B. Nr. 649. 4 M. 380 R. Ackerland in der Rehermatte, einer. Gemeinde Neumühl, ander. Aufstößer der Gewann Köpfeld. 18) Pl. Nr. 9, L. B. Nr. 726. 3 M. 154 R. Ackerland im Grüt, einer. Gemeindegeweg, ander. Georg Göpper, Landwirth. 19) Pl. Nr. 10, L. B. Nr. 775. 73 M. 27 R. 60 F. Ackerland und Wiese im Lumpertsried, einer. Gemarkung Korf, die Gewann Korferried mit Aufstößer und der Dignalgweg nach Auenheim, ander. Straße von Kehl nach Boderweier, Gewann Schudenried, Edhmat und Kuglergut. 20) Pl. Nr. 10, L. B. Nr. 777. 3 M. 240 R. Ackerland im Lumpertsried, einer. die Gemeinde

Neumühl, ander. Gewann alte Schutter und Heidengräbel.

- 21) Pl. Nr. 11, L. B. Nr. 996. 4 M. 75 R. Wiese und Ackerland im Schudenried, einer. Aufstößer, ander. Straße von Kehl nach Boderweier. 22) Pl. Nr. 13, L. B. Nr. 1168. 4 M. 137 R. Wiese und Ackerland im kleinen Riedweg, einer. Jaf. Geier III., Landwirth, ander. Fried. Schaaf, Bierbrauer in Dorf Kehl. 23) Pl. Nr. 13, L. B. Nr. 1170. 42 M. 295 R. Wiese und Ackerland im kleinen Riedweg, einer. Gewann alte Schutter, ander. die Eisenbahn und Aufstößer. 24) Pl. Nr. 14, L. B. Nr. 1184. 4 M. 5 R. Ackerland und Wiesen in der Wieselmatte, einer. Dieß, David, Landwirth in Dorf Kehl, ander. Andreas Göpper alt Wwe. (s. D. 509) in Dorf Kehl. 25) Pl. Nr. 15, L. B. Nr. 1287. 265 Rth. Wiese im Schutterloß, einer. Großh. Flußbauärar (König), ander. Aufstößer. 26) Pl. Nr. 15, L. B. Nr. 1303. 1 M. 41 R. Ackerland im Schutterloß, einer. Joh. Wanders, Loghäuser, ander. Elisabeth Scherz von Sundheim und Joh. Otto, Landwirth von Dorf Kehl. 27) Pl. Nr. 15, L. B. Nr. 1328. 6 M. 65 R. Wiese in der Graumatte, einer. Großh. Flußbauärar, ander. Aufstößer. 28) Pl. Nr. 15, L. B. Nr. 66 a. 264 Rth. Acker in Schutterloß, einer. Großh. Flußbauärar, ander. Aufstößer. Auf fl. Antrag werden nun alle diejenigen, welche daran in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dießseits anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem Großh. Domänenfiskus gegenüber verloren gehen. Korf, den 4. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Ranslein. D.536.1. Nr. 21,729. Mannheim. Auf Antrag der evangelischen Kollektur Mannheim werden alle diejenigen, welche auf nachstehende, im Grundbuch der Gemarkung Mannheim nicht eingetragene Grundstücke, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls sie der Vestigerin gegenüber für erloschen erklärt werden. Die Liegenschaften sind: 1) 2 Viertel 98 Ruthen Acker in der Gewann Hinterhölzig, neben Friedrich Graf und sich selbst; 2) 2 Morgen 2 Viertel 92 Ruthen 13 Fuß Acker im hinteren Meerfeld, neben sich selbst; 3) 2 Morgen 91 Ruthen 70 Fuß Acker im vorderen Meerfeld, neben sich selbst; 4) 1 Morgen 80 Ruthen 96 Fuß Acker im vorderen Meerfeld, einerseits Lambert, andererseits Weg; 5) 3 Morgen 81 Ruthen 15 Fuß Acker im Kleinfeld, neben sich selbst; 6) 1 Morgen 3 Viertel 30 Ruthen 60 Fuß Acker oben am guten Mann, einerseits Weg, andererseits Graben; 7) 2 Morgen 61 Ruthen 10 Fuß Acker unten am guten Mann, neben den Käsereien und dem Graben; 8) 1 Morgen 1 Viertel 28 Ruthen 47 Fuß Wiesen unten am guten Mann, neben den Käsereien und dem Graben; 9) 2 Morgen 1 Viertel 26 Ruthen 8 Fuß Acker im III. Sandgewann, neben Fadrif Wöhlgelegen und Christian Forrer; 10) 2 Morgen 1 Viertel 99 Ruthen 46 Fuß Acker im VI. Sandgewann, neben Schwemlein's Erben und Gebrüder Hartmann; 11) 4 Morgen 2 Viertel 86 Ruthen 12 Fuß Acker im IX. Sandgewann, neben Wegger Daffner und Gemarkung Kästthal; 12) das Gebäude in der Rickartstraße J. 1. Nr. 5. Mannheim, den 6. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler. Appel. D.524. Nr. 7721. Schopfheim. Zu unserer Aufforderung vom 24. August d. J. (Karlsruher Zeitung Nr. 206 Beilage), wird nachträglich bemerkt, daß das bezeichnete Grundstück zu einem Viertel dem Josef Bruggen Erben (von Wehr) gehört und die Aufforderung auch auf deren Antrag ergelbt. Schopfheim, den 13. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Kilgenstein. D.450. Nr. 8536. Kantsauz. J. E. des Kleinrentenbros in Konstanz gegen Unbekannte, Eigentumsanerkennung betr. Da sich auf die Aufforderung vom 19. Juni d. J., Nr. 6058, Niemand gemeldet hat, welcher dingliche Ansprüche an die dort bezeichnete Liegenschaft zu machen hätte, so werden drartige Ansprüche dem jetzigen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Konstanz, den 30. August 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Bänker. D.462. Nr. 3916. Weersburg. In Sachen des Großh. Domänenfiskus gegen unbekanntes Dritte, Aufforderung betr. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Juni d. J., Nr. 3900, an den dort bezeichneten Liegenschaft dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, so werden sie dem Aufforderer (Großh. Domänenfiskus) und neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Weersburg, den 6. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten. D.460. Nr. 5898. Neustadt. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 13. Juni d. J., Nr. 4249, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche der neuen Erwerberin, Gemeinde Raitenbuch, gegenüber für erloschen erklärt. Neustadt, den 5. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Weisenborn. J. Reim. D.459. Nr. 7664. Ettlingen. Nachdem auf die in unserer öffentlichen Aufforderung vom 19. Mai d. J., Nr. 4251, beschriebene Liegenschaft keinerlei Ansprüche der genannten Art geltend gemacht wurden,

werden solche der Armenkasse Ettlingen gegenüber für erloschen erklärt.

Ettlingen, den 29. August 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Richard.

D.464. Nr. 8914. Einsheim. In Sachen Margaretha Kraus in Eichelbach gegen unbekanntes Dritte, Aufforderung zur Klage betr. Beschluß.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt. Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 21. Juni d. J., Nr. 6701, werden alle diejenigen, welche die dort genannten Rechte in der bezeichneten Frist nicht geltend gemacht haben, solcher, den neuen Erwerb gegenüber, für verlußt erklärt.

Einsheim, den 7. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der vermifste Erbe zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 13. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Mars. Häfner.

D.530. Mosbach. Margaretha Eckert von Redarek, an unbekanntem Ort Amerika's sich aufhaltend, ist an dem Nachlass ihres in Redarek gestorbenen Vaters Philipp Peter Eckert, weiland Landwirths, miterbberichtig.

Dieselbe oder deren eheliche Nachkommen werden hiermit zu den zu pflegenden Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn sie in der angegebenen Frist sich nicht melden, die Erbschaft zu vertheilt würde, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Mosbach, den 12. Juli 1870. Der Großh. Notar Sioil.

D.529. Mosbach. August Samstag, Sohn des verstorbenen Kommachers Franz Samstag von Wöllingen, ist an dem Nachlass des am 12. Mai 1869 verstorbenen Zieglers Valthasar Reinhard von Redarek miterbberichtig.

Dieselbe befindet sich auf der Wanderschaft, ohne zurückgelassen zu haben, wo er sich aufhält. Der genannte Abwesende wird hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, indem für den Fall, daß er sich nicht anmelden würde, der Gerichtsnotar zu seiner Vertretung einen Theilungsbesitzer ernennen würde. Mosbach, den 13. September 1870. Der Großh. Notar Gustav Hoffmeister.

D.485. Norzingen. Als nach Ableben des Bürger, Landwirths und Wirters Joseph Scherle von Norzingen sind dessen beide Söhne Karl Friedrich und Eduard Scherle, welche sich schon vor vielen Jahren nach Amerika begeben haben, bei der vor sich gehenden Erbschaft als gleichberechtigte Erben betheiligt.

Da deren Aufenthalt dießseits unbekannt ist, so ergeht an sie hiermit die Aufforderung, innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, zu der Vermögensaufnahme und der Theilungsverhandlungen um so gewisser zu erscheinen oder sich durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, als sonst die Erbschaft ihnen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Abwesenden beim Erbschaftsfall nicht mehr am Leben gewesen wären. Norzingen, den 10. September 1870. Der Großh. Notar Albert.

D.487. Rothweil. Zur Erbschaft auf Ableben des Stefan, geborenen Amann, Ehefrau des Schusters Lukas Kromer von Jechingen, ist miterbberichtig deren Sohn Mathias Kromer von da, zur Zeit unbekannt am Leben abwesend.

Dieselbe wird hiermit zur Geltendmachung seiner gedachten Erbschaftsprüche mit Frist von drei Monaten aufgefordert, mit dem Bedenken, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gedachte Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden, welchen dieselbe zukäme, wenn der Gedachte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rothweil, den 20. August 1870. Der Großh. Notar J. B. Gbeler.

D.513. Nr. 624. Schwellingen. Johann Stefan Schwachhimer von Allstheim, 42 Jahre alt, welcher schon vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert, und dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, ist an dem Nachlass seiner verlebten Mutter, Johann Christof Schwachhimer's Witwe, Juliana Magdalena, geborenen Köhler, von Allstheim, gleichberechtigt als Erbe betheilt.

Dieselbe wird durch Aufforderung, seine Erbschaftsprüche an den genannten Nachlass binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten um so gewisser anzumelden, als sonst der Nachlass lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Schwellingen, den 13. September 1870. Der Großh. Notar Sommer.

D.532. Nr. 9773. Laub. Unter Ordnungsziffer 94 des Firmenregisters „J. H. Geiger in Laub“ wurde mit Verfügung vom heutigen und unter Nr. 9773 eingetragen: Als Prokurist ist ausgeselbt Albert Gurb. Laub, den 10. September 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Gemeningen. Sittl.

D.622. Nr. 7059. Neustadt. Wid Herr Konrad Schmitt, Waagnermeister zu Schlüsler, als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thüringia zu Erfurt für den diesseitigen Amtsbezirk bestelligt. Neustadt, den 9. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

R.631. Nr. 7141. Neustadt. Auswanderung des Heinrich Winterhalter von Neustadt betr. Der ledige, 16 Jahre alte Tischschreinermeister Heinrich Winterhalter von hier erhebt Auswanderungsgeld, nachdem sich dessen Vater Magnus Winterhalter für etwaige Schulden haftbar erklärt hat. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

R.630. Nr. 1074. Neustadt. Auswanderung des Hieronymus Hebling von Fischbach betr. Der ledige, 16 Jahre alte Tischschreinermeister Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hieronymus Hebling von Fischbach hat sich für etwaige Schulden haftbar erklärt. Neustadt, den 13. September 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer.

Handelsmann Hier